

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung und Frauen
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-15101/040-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016	Dr. Josef Gundacker		14171	03. Mai 2016

Betrifft
 Schulrechtspaket 2016

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 03. Mai 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Schulrechtspakets 2016 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gegen den Entwurf besteht grundsätzlich kein Einwand.

Was die Änderungen im grundsätzlich gesetzlich geregelten Sprengelwesen anbelangt – hier ist ja beabsichtigt, den Gestaltungsspielraum der Landesgesetzgeber in Bezug auf sprengelfremde Schulbesuche erheblich zu erweitern –, sieht die NÖ Landesregierung die Kompetenzerweiterung zugunsten der Länder grundsätzlich positiv, wiewohl eine Inanspruchnahme des erweiterten Gestaltungsspielraumes eine durchaus herausfordernde Interessenabwägung zwischen Schülern und Eltern einerseits und den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter andererseits zur Folge haben könnte.

Aus Sicht der NÖ Landesregierung ist festzuhalten, dass es durch dieses Schulrechtspaket zu keinen nachhaltigen finanziellen Belastungen der Länderhaushalte kommen darf. Dies setzt allerdings voraus, dass den Ländern der sich aus der Ausweitung der Sprachförderung – gerade im Hinblick auf den in den nächsten Jahren anhaltenden

Migrationsdruck – ergebenden Mehrbedarf an Landeslehrpersonen nicht bloß durch eine bedarfsfern gedeckelte Planstellenzuweisung teilweise, sondern gänzlich abgegolten wird. Es darf bezweifelt werden, dass sich dieser evidente Mehrbedarf durch etwaige Einsparungsmöglichkeiten, die sich durch das Grundschul-Paket allenfalls ergeben könnten, kompensieren lässt. Durch die in diesem Schulrechtspaket zum Ausdruck kommende Trennung von sonderpädagogischer Förderung einerseits und Sprachförderung andererseits darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass durch vermehrte und positiver Weise frühzeitig einsetzende Sprachförderangebote die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen (sogenannte SPF-Schüler) dermaßen drastisch sinken wird, dass die Fortschreibung der 2,7 % SPF-Quote im Rahmen der Berechnung des Landeslehrer-Stellenplanes annähernd gerechtfertigt werden könnte. Die Forderung der Länder nach Anpassung dieser schon lange nicht mehr den realen Gegebenheiten entsprechenden Quote an den tatsächlichen Bedarf bleibt daher ungeachtet des gegenständlichen Reformvorhabens weiterhin aufrecht.

2. Zu Artikel 1 Z. 33 (§ 82 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz):

Hier wird auf die verschiedenen Artikel 15a B-VG Vereinbarungen im Kinderbetreuungsbereich hingewiesen, worin das Wort „Kinderbetreuungseinrichtung“ als Überbegriff von Kinderkrippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppen, Tagesbetreuungseinrichtungen etc. festgelegt wurde.

Die Verwendung des Begriffes „Kindergarten“ sollte daher im vorliegenden Zusammenhang überdacht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

